



Entschädigung Beistandschaften

Verbuchung gemäss HRM2

1. Januar 2019

Entschädigung Beistandschaften

Die Beistände erhalten eine Entschädigung inkl. Spesenersatz für die Führung einer Beistandschaft (§ 21 EG KESR). Sie wird von der zuständigen KESB gemäss der Verordnung über Entschädigung und Spesenersatz bei Beistandschaften (ESBV) festgelegt.

Die Entschädigung wird primär aus dem Vermögen der betroffenen Person bezahlt. Wenn dies nicht möglich ist, trägt die Kosten jene Gemeinde, in der die betroffene Person zivilrechtlichen Wohnsitz hat (Wohnsitzgemeinde; § 22 Abs. 1 EG KESR).

Verbuchung der Entschädigung

Berufsbeistände

Die Kosten für Beistandschaften sind Massnahmenkosten und werden in den Funktionen 5440 «Jugendschutz» (Kinderschutz) und 5450 «Leistungen an Familien» (Erwachsenenschutz) verbucht.

Die Organisation (Gemeinde, Sitzgemeinde, Zweckverband), welche die Berufsbeistände anstellt, rechnet die Entschädigung (Lohn) und die Sozialversicherungsbeiträge ab und verbucht diese im Personalaufwand. Die Spesen werden als Sachaufwand verbucht.

- 3010.00 «Mandatsentschädigungen Berufsbeistände»
- 3050.00 «AG-Beiträge AHV, IV, EO, ALV, Verwaltungskosten»
- 3053.00 «AG-Beiträge an Unfall- und Personal-Haftpflichtversicherungen»
- 3054.00 «AG-Beiträge an Familienausgleichskasse»
- 3170.00 «Reisekosten und Spesen»

Falls die Entschädigung aus dem Vermögen der betroffenen Person bezahlt wird, erfolgt die Rückerstattung über das entsprechende Ertragskonto (4260.00). Allfällig noch offene Rückerstattungen sind periodengerecht abzugrenzen. Bei Entschädigungen, welche die Wohnsitzgemeinde zu übernehmen hat, erfolgt die Verbuchung über die Beitragskonten (4632.00).

- 4260.00 «Rückerstattungen Mandatsentschädigungen»
- 4632.00 «Beiträge von Gemeinden»

Ungedeckte Restkosten, die im Rahmen eines Kostenverteilers auf die Verbandsgemeinden (bei einem Zweckverband) oder die Anschlussgemeinden (bei einem Anschlussvertrag) verteilt werden, sind über das entsprechende Ertragskonto (4612.00) zu verbuchen.

- Zweckverband: 9998.4612.00 «Entschädigung von Gemeinden»
- Sitzgemeinde: xxxx.4612.00 «Entschädigung von Gemeinden»

Private Beistände

Das Bundesgericht hat in BGE 98 V 230 festgestellt, dass die Entschädigung, die eine Vormundschaftsbehörde (bzw. neu KESB) privaten Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern zuspricht, massgebender Lohn im Sinne des Sozialversicherungsrechts darstellt. Diejenige



Organisation, welche die Abrechnung für die Sozialversicherungsanstalt erstellt, gilt buchhalterisch als Arbeitgeberin und hat daher die Entschädigung als Personalaufwand zu verbuchen (vgl. oben). Dies gilt unabhängig davon, vom wem die Entschädigung zurückerstattet wird (betroffene Person oder Wohnsitzgemeinde).

Kontakt

Bei Fragen helfen wir Ihnen gerne weiter.

Gemeindeamt des Kantons Zürich
Abteilung Gemeindefinanzen

Telefon 043 259 83 30

E-Mail gemeindefinanzen.gaz@ji.zh.ch